



Geschäftsverteilung der Übernahmekommission
gemäß § 28 Abs 3 ÜbG

§ 1. Für die Zuständigkeit der Senate ist derselbe wirtschaftliche Sachverhalt als ein einziger Fall zu betrachten.

§ 2. Die folgenden drei Senate werden gebildet:

1. Senat

	Zuteilung gemäß § 16 GO ¹				
	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter
Senatsvorsitzender	Winner	Aicher	Braumann		
richterl. Mitglied	Fabian	Baumann	Wittmann-Tiwald		
sonstige Mitglieder	Jettmar ²	Kastil ²	Schön ²	Gahleitner ³	Legat ³
	Leitsmüller ³	Gahleitner ³	Legat ³	Kastil ²	Schön ²

2. Senat

	Zuteilung gemäß § 16 GO ¹				
	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter
Senatsvorsitzender	Aicher	Braumann	Winner		
richterl. Mitglied	Baumann	Wittmann-Tiwald	Fabian		
sonstige Mitglieder	Kastil ²	Schön ²	Jettmar ²	Legat ³	Leitsmüller ³
	Gahleitner ³	Legat ³	Leitsmüller ³	Schön ²	Jettmar ²

3. Senat

	Zuteilung gemäß § 16 GO ¹				
	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter
Senatsvorsitzender	Braumann	Winner	Aicher		
richterl. Mitglied	Wittmann-Tiwald	Fabian	Baumann		
sonstige Mitglieder	Schön ²	Jettmar ²	Kastil ²	Leitsmüller ³	Gahleitner ³
	Legat ³	Leitsmüller ³	Gahleitner ³	Jettmar ²	Kastil ²

¹ § 16 der Geschäftsordnung lautet: „Ist ein Mitglied der Übernahmekommission befangen oder verhindert, hat der Vorsitzende der Übernahmekommission dem entscheidenden Senat das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied als Stellvertreter zuzuteilen.“

² von der WKÖ vorgeschlagenes Mitglied

³ von der BAK vorgeschlagenes Mitglied

§ 3. (1) Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Emittenten, (Zielgesellschaft) laut Kursblatt der Wiener Börse (Veröffentlichungsblatt) vom 1. Börsetag im Februar eines jeden Jahres. Kann die Zuständigkeit aufgrund einer Neunotierung nicht nach Satz 1 ermittelt werden, richtet sich die Zuständigkeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach dem Anfangsbuchstaben des Emittenten (Zielgesellschaft) laut Kursblatt vom Börsetag der Erstnotierung:

Für die Anfangsbuchstaben
A bis G ist der 1. Senat, für
H bis R der 2. Senat und für
S bis Z der 3. Senat zuständig.

(2) In den Fällen des § 27b ÜbG gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit sich nach dem Anfangsbuchstaben der Firma des Emittenten (Zielgesellschaft) lt. Eintragung im Firmenbuch zum Stichtag 1. Februar eines jeden Jahres richtet. Kann die Zuständigkeit aufgrund einer Neueintragung zum Firmenbuch nicht nach Satz 1 ermittelt werden, richtet sich die Zuständigkeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach dem Anfangsbuchstaben der Firma laut erstmaliger Eintragung in das Firmenbuch.

(3) Sollte nach den vorgehenden Regeln die Zuständigkeit eines Senates nicht bestimmbar sein und ist für die Entscheidung ein Senat zuständig, entscheidet der 1. Senat.

§ 4. Univ.-Prof. Dr. Martin Winner als Vorsitzender der Übernahmekommission wird im Falle der Verhinderung oder Befangenheit durch Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher vertreten. Sollte auch Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher verhindert oder befangen sein, wird die Vertretung durch Dr. Winfried Braumann wahrgenommen

§ 5. Diese Geschäftsverteilung tritt mit 11. Jänner 2014 in Kraft. Die Zuständigkeit der Senate in bereits anhängigen Verfahren bleibt durch diese Änderung der Geschäftsverteilung unberührt.

Für die Vollversammlung der Übernahmekommission
Der Vorsitzende
Winner

Wien, am 10. Jänner 2014